



Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung des DHB

**für den Bereich
des**

**Handballverbandes
Mecklenburg/Vorpommern e.V.**

Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung des DHB

für den Bereich des

Handballverbandes Mecklenburg/Vorpommern e.V.

Beschlossen vom Erweiterten Präsidium des HVMV am 07.05.2008 in Güstrow

Geändert

am	in den §§	Seite	Ergänzungslieferung vom
13.11.2008	15, 30	3, 4, 6	November 2008
03.11.2009	3 (ersatzlos gestr.)	4	Januar 2010
03.11.2009	25 Ziff.14	6	Januar 2010
01.11.2010	17, 27	4, 8	November 2010
18.10.2011	25	7	November 2011
09.06.2012	17, 18, 25	4, 5	Juli 2012
02.04.2013	25 (1) 1	5	April 2013
15.10.2013	25 (2) 30	7, 8	Oktober 2013
24.03.2015	25 (1) 3 und 19.2.	5	
27.06.2015	25 (2) Ziffer 30.4.	7, 8	
15.03.2016	25 (1), Ziffer 9	5, 6	
06.12.2016	17, Abs. 3, Buchst. A	4	
23.06.2018	25 (1) Ziffer 15	7, 8	
	25 (2) Ziffer 22a, 22b	7, 8	
	25 (2) Ziffer 31	8	
14.12.2021	17, 18 und 25	4, 5, 6, 7	

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Deckblatt	1
Gültigkeitsvermerk	2
Inhaltsverzeichnis	3
Zu § 17	4
Verfahren und einheitliches Strafmaß bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen im Wettkampfbereich	
Zu § 18	5
Weitergehende Bestrafung	
Zu § 25	5
Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung	
Zu § 27	8
Rechtsinstanzen und zu § 28 Rechtszug	
Zu § 30	9
Zuständigkeit der Rechtsinstanzen	
Zu § 44	9
Gebühren	

Hinweise

In den Zusatzbestimmungen HVMV zur Rechtsordnung DHB ist bei der Bezeichnung von Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Die Rechtsordnung des DHB ist für den gesamten Spielbetrieb im Bereich des DHB, der Verbände und der Vereine verbindlich.

Die nachfolgenden Zusatzbestimmungen sind Ergänzungen, Erläuterungen und Hinweise für die Anwendung und Durchführung der Bestimmungen der RO/DHB für den Bereich des HVMV.

Zu § 17 Verfahren und einheitliches Strafmaß bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte

Zu Absatz 3 Buchstabe a

Hat die Spielleitende Stelle über die vorläufige Sperre (Abs. 1) hinaus die für das Vergehen vorgesehene Strafe verhängt, ist der schriftliche Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung (siehe auch § 45 Abs. 1 RO/DHB) sowohl dem Verein als auch dem Beschwerden (Betroffenen) über den Verein zuzustellen. Ist die Anschrift des Betroffenen bekannt, ist der Bescheid dem Betroffenen direkt zuzuleiten.

Zu Absatz 6

Als Wettkampfstätte ist das nähere Umfeld der Spielfläche (z.B. der Halleninnenraum, der Gang zu den Umkleideräumen sowie diese selbst) anzusehen. Für Vergehen außerhalb dieses Bereichs (z.B. der Vorraum der Halle, die Gaststätte, u.U. der Parkplatz) ist das Verbandssportgericht des HVMV nach Antrag des Präsidiums zuständig.

Zu beachten ist, dass lediglich Entscheidungen der Schiedsrichter und/oder des Technischen Delegierten aufgrund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung im Spiel unanfechtbar sind (Regel 17:11 Abs. 1).

Zu § 18 – Weitergehende Bestrafung

Zu Absatz 1

Die spielleitende Stelle benachrichtigt bei Antragstellung die Beteiligten.

Für das weitere Verfahren bei der Rechtsinstanz ist das Präsidium (nicht die beantragende Spielleitende Stelle) Verfahrensbeteiligte. Die Spielleitende Stelle hat daher das Präsidium von ihrem Antrag auf weitergehende Bestrafung bei der Rechtsinstanz zu unterrichten.

Zu § 25 - Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung

(1) Für die nachstehenden Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 25 Abs. 1 RO/DHB folgende Geldbußen festgesetzt, die die Spielleitenden Stellen, der Schiedsrichterwart sowie die Verwaltungs- oder die Rechtsinstanzen verhängen:

1. Schuldhaftes Nichtantreten oder Absage einer Mannschaft bei angesetzten Meisterschaftsspielen

a) Erwachsenenmannschaften

200,-- €

b) Jugendmannschaften	150,-- €
2. Schuldhaft verspätetes Antreten zu einem Spiel	
a) Mannschaften	40,-- €
b) je Schiedsrichter	20,-- €
3. Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers, des Sekretärs, der Spielaufsicht, der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauer innerhalb der Wettkampfstätte	bis 500,-- €
4. Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder eine Mannschaft	200,-- €
5. Spiele von gesperrten oder gegen gesperrte Mannschaften	50,-- €
6. Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau	50,-- €
7. Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Ordnern	50,-- €
8. Fehlen eines Zeitnehmers oder Sekretärs	25,-- €
9a. Zurückziehen schriftlich gemeldeter Mannschaften nach dem offiziellen Meldetermin des jeweiligen Wettbewerbes und Zurückziehen bzw. Ausscheiden von Mannschaften während des jeweiligen Wettbewerbs	3fache Höhe des Spielbeitrags
9b. Zurückziehen schriftlich gemeldeter Mannschaften nach dem offiziellen Meldetermin und Zurückziehen von Mannschaften aus dem HVMV-Landespokal und Nichtantritt zu angesetzten Pokalspielen	500,-- €
10. Fehlen von Nummern oder Führen gleicher Nummer, sowie nicht regelkonforme Nummern (Größe) auf der Spielkleidung je Nummer. Bei zu kleinen Nummern ist zeitnah Ersatz zu beschaffen. (Bei Jugendmannschaften kann von der Verhängung einer Geldbuße abgesehen werden).	5,-- €
11. Schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen oder Lehrgängen	50,-- €
12. Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielformulars	5,-- €
13. Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Durchführung internationaler Spiele	50,-- €
14. Fehlende Begleitung einer Jugendmannschaft durch einen Betreuer	50,-- €

15. fehlende Trainerlizenz Handball bei Jugendspielen (Offizieller lt. Spielbericht)	10,-- €
(2) Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten des § 25 Abs. 1 Ziffer 1 bis 23 RO/ DHB wird aufgrund der Ermächtigung gemäß § 25 Abs. 4 RO/DHB wie folgt erweitert:	
16. Nichteinhaltung von Terminen, die durch Präsidium, Spielleitende Stellen oder andere Verwaltungsinstanzen gesetzt wurden	40,-- €
17a. Fehlen der Auswechseltrikots	25,-- €
17b. Fehlen eines „Überziehleibchens“ für den 7. Feldspieler	5,-- €
18. Fehlender Berechtigungsschein für Zeitnehmer / Sekretär	25,-- €
19. Nichtteilnahme am Supercup	300,-- €
20. Nichtteilnahme von Bezirksauswahlmannschaften an den Verbandssichtungsturnieren je Bezirk pro Turnier	300,-- €
21. fehlende Jugendmannschaften (je Erwachsenenmannschaft im Spielbetrieb auf Landesebene müssen 2 am Spielbetrieb des Landes oder Bezirks Jugendmannschaften gemeldet sein):	je fehlende Jugendmannschaft 150,-- €
22. Nichtmeldung der vom HVMV geforderten und ausgebildeten Schiedsrichter durch die Vereine	
22.1 (im ersten und zweiten Jahr)	
a) ein fehlender Schiedsrichter	250,-- €
b) jeder weitere fehlende Schiedsrichter	350,-- €
22.2 Für Vereine, die fortlaufend mehr als zwei Jahre lang Geldbußen gem. 30.1 zu entrichten haben, erhöht sich die Geldbuße im 3. Jahr auf	
a) ein fehlender Schiedsrichter	375,-- €
b) jeder weitere fehlende Schiedsrichter	525,-- €
22.3 Ab dem 4. Jahr erhöht sich die Geldbuße auf	
a) ein fehlender Schiedsrichter	525,-- €
b) jeder weitere fehlende Schiedsrichter	675,-- €
23. Nichtabgabe der Vereinsbeobachtung	je Spiel 50,-- €

- (3) Die Spielleitenden Stellen, der Schiedsrichterwart, die Verwaltungs- und Rechtsinstanzen haben Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb des HVMV-Bereichs regelnden Bestimmungen des DHB und des HVMV (einschließlich Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen u.a.m.), soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen im Rahmen von 5,00 € bis 250,00 € verhängt werden.
- (4) Die Bezirkshandballverbände dürfen für ihre Bereiche weiter Ordnungswidrigkeitstatbestände (zusätzlich zu denen in § 25 RO/DHB und in den HVMV-Zusatzbestimmungen / RO aufgeführten) schaffen und Geldbußen festsetzen. Dabei ist der jeweilige DHB-Rahmenbetrag zu beachten, von dem nur nach unten abgewichen werden darf.

Zu § 27 - Rechtsinstanzen und zu § 28 Rechtszug

- (1) Rechtsinstanzen des HVMV sind:

- a) das Verbandssportgericht,
- b) das Verbandsgericht.

- (2) Der Instanzenweg setzt sich fort mit dem Bundesgericht des DHB.

In allen Rechtsfällen ist in der 3. Instanz wahlweise auch die Revision beim Bundesgericht des DHB zulässig.

Zu § 30 - Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

Es sind zuständig:

- (1) das Verbandssportgericht für die Entscheidungen von
- a) Rechtsfällen, die sich aus dem vom HVMV geleiteten Spielbetrieb oder dessen Verwaltung ergeben,
 - b) Einsprüchen gegen rechtsbehelfsfähige Entscheidungen der Organe, Ausschüsse, Kommissionen oder Spielleitenden Stellen des HVMV und der Bezirkshandballverbände,
 - c) Rechtsfällen zwischen dem HVMV einerseits und seinen Bezirkshandballverbänden sowie den diesen zugehörigen Vereinen andererseits,
 - d) Rechtsfällen zwischen den Bezirkshandballverbänden des HVMV oder Vereinen der Bezirkshandballverbände und deren Mitgliedern,

- e) Verfahren gegen Instanzenmitglieder des HVMV,
 - f) Fällen der Schadensregulierung bei Spielausfall im HVMV-Spielbetrieb (§ 48 SpO/DHB), wenn sich die beteiligten Vereine nicht einigen können.
- (2) das Verbandsgericht für Entscheidungen über
- a) Berufungen gegen Urteile und Beschwerden gegen Beschlüsse des Verbandssportgerichts,
 - b) Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitglieds des HVMV gemäß § 6 der Satzung.

Zu § 44 - Gebühren

Die Gebührensätze der Rechtsinstanzen im Bereich des HVMV sind der HVMV-Gebührenordnung zu entnehmen. Auslagenvorschüsse werden in der Regel nicht erhoben.